

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Ab Oktober 2020 finden die Pflegebegutachtungen in aller Regel wieder als Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme statt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Krankenhauszukunftsgesetz. Von Mitte März bis Ende September waren die persönlichen Pflegebegutachtungen aus Infektionsschutzgründen ausgesetzt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz. In dieser Zeit ermittelten die Gutachterinnen und Gutachter den Pflegegrad in einem strukturierten Telefoninterview mit dem Versicherten und seiner Hauptpflegeperson sowie mit Hilfe von vorliegenden Unterlagen.

Bei den im Oktober wieder beginnenden persönlichen Pflegebegutachtungen werden zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter erforderliche Hygiene- und Abstandmaßnahmen umgesetzt. In Ausnahmefällen können die Pflegebegutachtungen bis Ende März 2021 durch das Telefoninterview erfolgen. Das gilt für Corona-Hotspots, bei Versicherten mit akuten Sars-Cov-2-Infektionen oder bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko (etwa bei einer Immunschwäche nach Organtransplantation, bei aktueller Chemotherapie oder bei fortgeschrittener Lungenerkrankung).

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor einem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden eine medizinische Gesichtsmaske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Je nachdem, welche individuelle Situation vorliegt, sind weitere Maßnahmen umzusetzen – zum Beispiel die Verwendung einer FFP 2-Maske. Die MDK-Gemeinschaft hat ein umfassendes [Hygienekonzept](#) erarbeitet, in dem die Maßnahmen in Einzelnen dargestellt sind.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Pflegebegutachtung?

Bei Fragen zur Pflegebegutachtung erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service-Centers telefonisch von Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr unter der Rufnummer 0351 80005-5000 oder per E-Mail an pflgebegutachtung@mdk-sachsen.de.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen bis Ende September 2020 keine Regelprüfungen ambulanter Pflegedienste sowie teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind dennoch möglich. Ab dem 1. Oktober 2020 werden auch die Regelprüfungen wieder aufgenommen. In der Zeit bis zum 31. Dezember 2021 sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen einmal zu prüfen. Die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden bei allen Qualitätsprüfungen durch den MDK eingehalten.

Was ändert sich für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Mit der Corona-Pandemie sind außergewöhnliche Belastungen für die Versorgung in Pflegeheimen verbunden. In dieser Situation sollen alle Personalressourcen dafür eingesetzt werden. Zur Entlastung der Einrichtungen wird daher auch die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung um ein halbes Jahr verschoben. Anstatt bis zum 1. Juli haben die Pflegeheime nun bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln.

Die Veröffentlichung der Indikatordaten gemäß der Qualitätsdarstellungsvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden beginnt daher nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Juli 2020, sondern erst zum 1. Januar 2021.

Stand September 2020